

**Statuten
des
*MB Motorsport Team***

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen MB Motorsport Team besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung des Motorsports.

III. Mitgliedschaft, Beitrag, Haftung

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- A) Aktivmitglieder Fahrer
- B) Aktivmitglieder
- C) Juniormitglieder
- D) Gönner
- E) Ehrenmitglieder

Art. 4

Aktivmitglieder Fahrer / Aktivmitglieder: Auf Antrag können natürliche und juristische Personen Aktivmitglieder werden. Anlässlich der HV werden die Mitglieder vorgestellt und über eine Aufnahme abgestimmt. Der Vorstand behält sich das Recht vor als letzte Instanz über eine Aufnahme zu entscheiden falls eine Person aus wirtschaftlicher Sicht oder anderweitigen Gründen für den Verein wichtig ist. Dabei wird das Wohle des Vereines immer berücksichtigt. Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder Fahrer und Aktivmitglieder betragen pro Jahr 100.- Franken.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird jährlich von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr müssen erfüllt werden. Die Hauptversammlung und der Saisonabschluss-Abend gehören zum

Pflichtprogramm, der Höck - einmal im Monat - kann freiwillig besucht werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 5

Ergänzung für Aktivmitglieder Fahrer: Es sind nur Fahrer vertreten die in der laufenden Saison auch an Rennen teilnehmen. Ansonsten werden sie vom Vorstand umgeteilt zum Aktivmitglied.

Art. 6

Juniormitglieder: Auf Antrag können Jugendliche bis 18 Jahre Juniormitglieder werden.

Der Jahresbeitrag für diese Mitglieder beträgt 20.- Franken. Die Höhe des Jahresbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Diese Mitglieder haben keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Gönner: können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn im laufenden Jahr keine Spende eingegangen ist. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden auf der Internetseite in der Kategorie Gönner aufgelistet.

Art. 8

Sponsoren: können Firmen, natürliche und Juristische Personen werden. Als Sponsoren zählen alle auf der Internetseite die einen Link besitzen. Den Betrag den Sie zu bezahlen haben liegt im Ermessen des Vorstandes und wird nicht rein auf die finanziellen Mittel beschränkt. Es zählen auch Naturalien und Dienstleistungen die den einzelnen Mitgliedern vom Verein einen Mehrnutzen generieren. Es werden auch sämtliche Mitglieder, bei Bedarf, auf dieser Seite eine Präsentationsfläche kostenlos erhalten.

Art. 9

Ehrenmitglieder: zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes hin ernannt werden, wer sich speziell um den Verein verdient gemacht hat.

Art. 10

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 11

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt.

V. Organisation

Art. 13

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 14

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Appel (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmzähler
4. Protokoll der letzten GV
5. Traktandenliste
6. Jahresbericht des Präsidenten
7. Jahresbericht (übrige)
8. Jahresrechnung
9. Revisorenbericht des Kassiers
10. Festsetzung der Aktivmitgliederbeiträge
11. Wahlen
12. Mutationen
13. Festsetzung des Jahresprogramms
14. Genehmigung des Budgets
15. Änderung der Statuten
16. Ehrungen
17. Verschiedenes

Art. 15

Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen von 2/3 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich, mit Angaben der Traktanden zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche GV einberufen.

Art. 16

Die Einladung zur HV erfolgt nur durch briefliche Zustellung. Die Einladung sollte den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der HV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 17

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende gibt den Stichentscheid.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19

Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden GV die Nachwahl.

Art. 21

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.

Er erlässt Reglemente.

Präsident, Vizepräsident und Kassier sind unterschreibungsberechtigt.

Art. 22

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Art. 23

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins.

Sie erstatten Bericht zuhanden der HV.

Art. 24

Die Amtsdauer der Revisoren dauert 2 Jahre. Die Revisoren werden abwechslungsweise gewechselt.

Art. 25

Sämtliche Vereinsakten, Protokolle werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die HV auf Antrag mit 2/3 Mehrheit geändert oder revidiert werden.

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 28


Sollte der Verein aufgelöst werden, darf sein Eigentum nicht veräussert werden. Das gesamte Vereinsvermögen wird unter allen aktiven Mitgliedern aufgeteilt.

Diese Statuten sind an der HV vom 17. Januar 2015 genehmigt worden.

Für die Richtigkeit:

Unterschriften

Präsident



Peter Zbären

Vize Präsident



Martin Bürki